



# Fachtagung

**„Inklusive Kinder- und  
Jugendhilfe aktiv gemeinsam  
gestalten -  
Zur Wirkkraft unseres Tuns“**



# **Fachstelle Eingliederungshilfe in der Stadt Oldenburg – Inklusion ohne die große Lösung?**



# Gliederung

- Bundesteilhabegesetz
- Umsetzung in Niedersachsen
- Einrichtung einer Fachstelle Eingliederungshilfe
- Ganztagschulkonzept
- Schulbegleitung als Budget
- Vollzeitpflege für beeinträchtigte Kinder

## Reha-Träger § 6 SGB IX

<b>Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX)</b>	Agentur für Arbeit	Gesetzliche Krankenkassen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	Rentenversicherung	Kriegsopferversorgung (mit Anhangsgesetzen, z.B. OEG, Impfsch.)	Kriegsopferfürsorge	Träger der Jugendhilfe	Träger der EGH
Medizinische Rehabilitation		X	X	X	X	X	X	X
Berufliche Rehabilitation	X		X	X	X	X	X	X
Unterhaltsichernde u. ergänzende Leistungen	X	X	X	X	X	X		
Leistungen zur Teilhabe an Bildung			X			X	X	X
Leistungen zur sozialen Teilhabe			X		X	X	X	X



# Konsequenzen für den Träger der Kinder- und Jugendhilfe

- Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Teilhabeleistung sind dem SGB VIII zu entnehmen (§ 35 a SGB VIII)
- Es gilt die Zuständigkeit nach § 85 ff. SGB VIII
- Für den Begriff der Behinderung gilt § 2 SGB IX
- §§ 14 und 15 SGB IX Zuständigkeiten, Fristen und Verantwortlichkeit im Verfahren
- § 13 SGB IX Instrumente zur Ermittlung des Reha-Bedarfes
- Der Träger der Eingliederungshilfe muss als (einziger) Reha-Träger den individuellen Bedarf durch ein ICF-basiertes Instrument ermitteln (§142 SGB XII)



# Hilfeplanung nach § 35a SGB VIII

## § 36 SGB VIII

- Erstellung eines Hilfeplanes

wenn

- der Jugendhilfeträger alleine handelt

Dann stellt § 36 SGB VIII die speziellere Norm dar.

## §§ 19 u. 20 SGB IX

- Erstellung eines Teilhabeplanes

wenn

- der Jugendhilfeträger als **verantwortlicher Reha-Träger** handelt
  - Hilfeplan und Hilfeplankonferenz werden durch die Vorgaben der §§ 19 und 20 SGB IX ergänzt.



# Auswirkungen in der Praxis

- **Zuständigkeitsstreitereien zwischen dem Träger der Sozialhilfe/ EGH und dem Träger der Jugendhilfe**
  - Welche Behinderung liegt vor? Deckungsgleiche Hilfeart?
- **Abgrenzungsprobleme zwischen den anderen Leistungen des SGB VIII und den Leistungen nach § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 SGB XII**
  - z. B. Entsteht der Bedarf durch die Erziehungsfehler der Eltern?

# Umsetzung in Niedersachsen

- Zuständigkeit für EGH bis zur Volljährigkeit liegt beim örtlichen Sozialhilfeträger bei Volljährigen beim überörtlichen Sozialhilfeträger (wird vom örtlichen Sozialhilfeträger wahrgenommen)
- Niedersachsen hat mit Wirkung zum 01.01.2018 ein einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung Niedersachsen (kurz: B.E.Ni) für erwachsene Personen eingeführt.





# Umsetzung in Niedersachsen

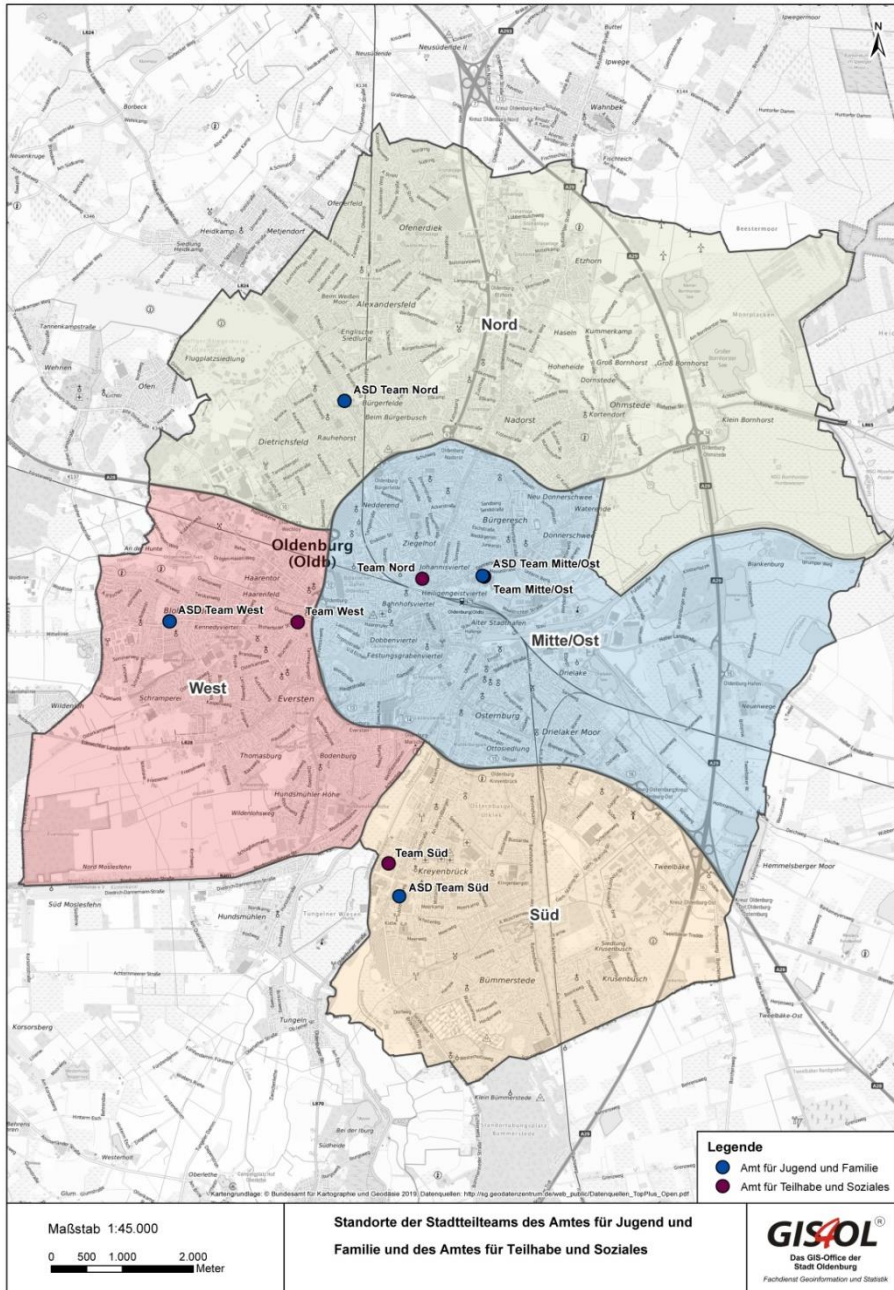
- Die kommunalen Spitzenverbände haben empfohlen B.E.Ni auch für minderjährige einzusetzen
- Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen hat eine Handreichung für die Bearbeitung der Fälle nach § 35 a SGB VIII entwickelt.



# Fachstelle Eingliederungshilfe

- Verbesserter Bürgerservice
- Sozialraumorientierung
- EGH aus einer Hand und damit Verringerung der Schnittstellen
- Einheitliche Antragsbearbeitung
- Verkürzung der Bearbeitungszeiten
- Standardisierung
- Übernahme der Erfahrungen aus dem ASD





# Fachstelle Eingliederungshilfe

- Gemeinsame AG zur Gestaltung der Eingliederungshilfe
- Politische Entscheidung 2013 über die Gründung der Fachstelle Eingliederungshilfe unter dem Dach des Sozialamtes
- Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachstelle und dem ASD zur Umsetzung in der Praxis

# Fachstelle Eingliederungshilfe

- November 2014 Umsetzung der Sozialraumorientierung der Fachstelle Eingliederungshilfe
- Juli 2015 Übernahme der Fälle § 35 a SGB VIII
- 2016 Auszug des ersten Bezirksteams in ein gemeinsames Gebäude mit dem ASD das nächste folgt 2020
- Perspektiv sollen alle Teams räumlich gemeinsam untergebracht werden

# Fachstelle Eingliederungshilfe

- Personalbemessung ASD Fallobergrenze bei 50 Fällen
- Fallbelastung im Durchschnitt je MA in den letzten vier Jahren: zwischen 38 und 45 Fällen
- Max. 5 Beratungen gemäß § 17 SGB VIII, dann spätestens Übergabe an Beratungsstellen bzw. Beendigung samt Mitteilung an das Familiengericht.
- Ergebnis der Organisationsuntersuchung war ein Personalmehrbedarf von 2 VZÄ. Inkludiert sind: 10 SV je Team/Jahr, 5 Fortbildungstage je MA im ASD

# Fachstelle Eingliederungshilfe

- Zu den 4 Stellen Modellprojekt BTHG aus Bundesmitteln
- Zum Stellenplan 2019 wurden 13 neue Stellen angemeldet
- 1 Stelle Sachbearbeitung EgH
- 13 Stellen sozialpädagogische Bedarfsfeststellung
- Fallzahlquote perspektivisch 1:73
- Sachbearbeitung 1:150

# Nach 3 Jahren Erfahrung...

- leichter Anstieg der Fallzahlen
- Wenig Fälle machen viel Arbeit!
- Kooperation klappt gut – Ausnahmen bestätigen die Regel
- **Eine** Anlaufstelle für Eltern
- Hemmschwelle zum Amt für Teilhabe und Soziales ist niedriger als zum Jugendamt
- Die Fachstelle kann für die Annahme von Hilfen sensibilisieren



# Ganztagsschulkonzept

- Ausbau aller Grundschulen zu GTS
- Wegfall der Horte
- Priorisierung nach Sozialindikatoren
- Personalkosten nach Sozialindikatoren (1:12, 1:14, 1:16)
- Budget für Kultur und Sport
- Freier Träger als Kooperationspartner
- Mensakonzept/ OldenburgCard



# Ganztagsschulkonzept



- 7:30 Uhr – 17.30 Uhr
- Teilgebunden oder offene Ganztagsschule
- 9 Wochen Ferienangebot
- Elternbeitrag für das ergänzende Jugendhilfeangebot
- Schulbegleitung als Pauschale
- Begleitung auch für den offenen Ganzttag und das ergänzende Jugendhilfeangebot

# Schulbegleitung

- Einführung pauschalierter Schulbegleitung per Beschluss vom 30.05.2016 (1. und 2. sowie 5. Klasse nur ESE)
- Umsetzung erfolgte in allen Schulen außer zwei Grundschulen und den Gymnasien
- Pauschalen für den Träger der Kinder- und Jugendhilfe 6.5 % in GS und 3,25 % in WS für (Zählkinder)
- 2250 Euro Mittelwert für „Statuskinder“

# Schulbegleitung

- Kostenanstieg durch Auflösung der Förderschulen und dem Elternwillen
- Anstieg der Schulkinder mit emotionalen-sozialen Beeinträchtigungen
- Folge Anstieg der Antragstellungen trotz präventiver Mittel

# Vollzeitpflege

- Gewährung von Vollzeitpflege erfolgt in Oldenburg für alle jungen Menschen nach den Standards der Niedersächsischen Vollzeitpflegeempfehlungen
- Akquise geeigneter Pflegefamilien und Fallführung für Pflegekinder mit Behinderung liegt beim Pflegekinderdienst im Amt für Jugend und Familie

# Vollzeitpflege

- Wirtschaftliche Abwicklung erfolgt im Amt für Teilhabe und Soziales
- Pflegekinder mit Behinderung werden in der Regel in Sonderpädagogischen Pflegefamilien betreut. Die Familien verfügen über entsprechende Qualifikation und erhalten Beratung, Fortbildung, Supervision, Entlastung, erhöhtes Pflegegeld

# Vollzeitpflege

- Junge Volljährige mit Behinderung können bei entsprechendem Bedarf weiter in ihrer Pflegefamilie leben (Standards wie bei Minderjährigen)
- Pflegegeld und Personalschlüssel im Pflegekinderdienst richten sich nach den Niedersächsischen Vollzeitpflegeempfehlungen (Sonderpädagogische Vollzeitpflege: 15 Fälle pro Vollzeitstelle, abzügl. Anteil für einzelfallübergreifende Tätigkeiten)



Vielen Dank für Ihr  
Interesse!

Gibt es Fragen?

